



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Fachkliniken (FKING)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1914

Der Sozialausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 19. Juni 2002 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1914, am 5. und am 30. September 2002 beraten.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen der SPD bei Enthaltung der CDU, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Andreas Beran
Vorsitzender

Gesetz zur Neuordnung der Fachkliniken (FKING)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz über die psychiatrium GRUPPE (PsychGRG)

§ 1 Bildung der psychiatrium GRUPPE

(1) Die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Fachklinik Neustadt wird aufgehoben. Das am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Eigentum der Fachklinik Neustadt befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt an die Fachklinik Heiligenhafen. Diese führt die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Fachklinik Neustadt fort. Sie führt als Fachklinik im Sinne des Fachklinikgesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), den Namen psychiatrium GRUPPE.

(2) Die Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten der Fachklinik Neustadt, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihrer betrieblichen Tätigkeit entstanden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die psychiatrium GRUPPE übertragen.

(3) Zum Nachweis des auf die psychiatrium GRUPPE übergegangenen Grundeigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung des letzten Geschäftsführers der Fachklinik Neustadt, dass das Eigentum an dem Grundstück auf die psychiatrium GRUPPE übergegangen ist.

(4) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Übergang des Grundeigentums wer-

Artikel 1 Gesetz über die psychiatrium GRUPPE (PsychGRG)

§ 1 Bildung der psychiatrium GRUPPE

(1) Die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Fachklinik Neustadt wird aufgehoben. Das am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Eigentum der Fachklinik Neustadt befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt an die Fachklinik Heiligenhafen. Diese führt die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Fachklinik Neustadt fort. Sie führt als Fachklinik im Sinne des Fachklinikgesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom **16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)**, den Namen psychiatrium GRUPPE.

unverändert

unverändert

unverändert

den Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), mit Ausnahme von Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden nicht erhoben.

§ 2
Übergang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Fachklinik Neustadt tätig oder von einer Tätigkeit beurlaubt oder aus anderen Gründen freigestellt waren, gehen auf die psychiatrium GRUPPE über.

(2) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die bei der Fachklinik Neustadt in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie bei der psychiatrium GRUPPE zurückgelegt worden.

§ 3
Übergangsregelungen für die Organe

(1) Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung beruft das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz eine Übergangsgewährträgerversammlung sowie einen Übergangsverwaltungsrat ein. Diese setzen sich aus den Mitgliedern der entsprechenden Organe der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt zusammen und nehmen deren Rechte und Pflichten bis zur Berufung der Gewährträgerversammlung und der Neuwahl des Verwaltungsrats der psychiatrium GRUPPE entsprechend wahr.

(2) Die nach § 6 Abs. 2 des Fachklinikgesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652), bestimmten vier Mitglieder der Verwaltungsräte der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt haben im Übergangs-

§ 2
Übergang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

unverändert

§ 3
Übergangsregelungen für die Organe

unverändert

(2) Die nach § 6 Abs. 2 des Fachklinikgesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom **16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S 70)**, bestimmten vier Mitglieder der Verwaltungsräte der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt haben im Über-

Verwaltungsrat jeweils zwei Stimmen, die nach § 6 Abs. 3 des Fachklinikgesetzes gewählten acht Mitglieder jeweils eine Stimme. Die Wahlen zum Verwaltungsrat der psychiatrium GRUPPE können nach Verkündung der Wahlsatzung durchgeführt werden. Die Berufung der gewählten Mitglieder zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist zulässig.

§ 4
Übergangsregelungen für die
Personalvertretung

(1) Die in den Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt gewählten Personalräte bleiben vorbehaltlich der §§ 8, 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl. - H. S. 184), als Personalräte der Dienststellen der psychiatrium GRUPPE bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bestehen.

(2) Bis zum Ablauf der Amtszeit der in Absatz 1 genannten Personalräte bilden die oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter der in Absatz 1 genannten Personalräte den Gesamtpersonalrat der psychiatrium GRUPPE.

(3) Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in den jeweiligen Dienststellen fort.

Artikel 2
Änderung des Fachklinikgesetzes

Das Fachklinikgesetz vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Fachklinik Schleswig und psychiatrium GRUPPE“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Fachklinik Schleswig und die

gangsverwaltungsrat jeweils zwei Stimmen, die nach § 6 Abs. 3 des Fachklinikgesetzes gewählten acht Mitglieder jeweils eine Stimme. Die Wahlen zum Verwaltungsrat der psychiatrium GRUPPE können nach Verkündung der Wahlsatzung durchgeführt werden. Die Berufung der gewählten Mitglieder zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist zulässig.

§ 4
Übergangsregelungen für die
Personalvertretung

unverändert

Artikel 2
Änderung des Fachklinikgesetzes

Das Fachklinikgesetz vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom **16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

psychatrium GRUPPE sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein.“

- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachklinik Schleswig hat ihren Sitz in Schleswig. Die psychatrium GRUPPE hat ihren Sitz in Neustadt.“

- e) Absatz 4 wird gestrichen.
- f) Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fachklinik Schleswig und die psychatrium GRUPPE sind Dienststellen im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. S. 34).“

2. § 2 wird wie folgt geändert: 2. unverändert

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Fachklinik Schleswig und die psychatrium GRUPPE“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Verbindlichkeiten der Fachklinik Schleswig und der psychatrium GRUPPE haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der jeweiligen Anstalt möglich ist (Gewährträgerhaftung).“

3. § 3 wird wie folgt geändert: 3. unverändert

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Fachkliniken“ gestrichen.
- b) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Fachklinik Schleswig und die psychatrium GRUPPE“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Fachkliniken“ durch die Worte „der Fachklinik Schleswig und der psychatrium GRUPPE“ ersetzt und die

Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. nach Maßgabe des Unterbringungsplanes nach § 13 Abs. 2 des Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206) die Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz und

2. nach Maßgabe des Vollstreckungsplanes nach § 3 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) freiheitsentziehende Maßnahmen nach §§ 63, 64 des Strafgesetzbuchs sowie die einstweilige Unterbringung nach § 126 a der Strafprozeßordnung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) In der Überschrift werden die Worte „der Fachkliniken“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „jeder Fachklinik“ durch die Worte „der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE wird jeweils ein Direktorium gebildet.“

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fachklinik“ die Worte „Schleswig und der psychiatrium GRUPPE“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Fachklinik“ die Worte „Schleswig oder der psychiatrium GRUPPE“ eingefügt.

5. unverändert

6. In § 7 werden jeweils nach dem Wort „Fachklinik“ die Worte „Schleswig oder der psychiatrium GRUPPE“ eingefügt.

6. unverändert

7. In § 8 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Auf privatrechtliche Beteiligungen der Fachkliniken finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechend Anwendung. Die Fachkliniken sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder in die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

- | | | |
|--|------------|-------------|
| 7. In § 9 wird das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE“ ersetzt. | 8. | unverändert |
| 8. Die §§ 10 bis 12 werden gestrichen. | 9. | unverändert |
| 9. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt: | 10. | unverändert |

**§ 10
Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
nehmer
(Beschäftigte)**

(1) Für die Beschäftigten der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE gelten die bisherigen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Sie sind gleichfalls bei der Einstellung Beschäftigter anzuwenden. Das Recht der Fachklinik Schleswig und der psychiatrium GRUPPE, Tarifverträge abzuschließen, bleibt unberührt.

(2) Die Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE stellen zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erhalten bleiben.“

- | | | |
|---|------------|-------------|
| 10. § 13 wird wie folgt geändert: | 10. | unverändert |
| a) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen. | | |
| b) Absatz 4 wird einziger Absatz; in ihm wird das Wort „Fachkliniken“ durch die Worte „Fachklinik Schleswig und die psychiatrium GRUPPE“ ersetzt. | | |

**§ 10
Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
nehmer
(Beschäftigte)**

unverändert

Artikel 3
Ermächtigung, Inkrafttreten

§ 1
Ermächtigung zur Bekanntma-
chung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Fachklinikgesetz unter der amtlichen Kurzbezeichnung mit neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3
Ermächtigung, Inkrafttreten

§ 1
Ermächtigung zur Bekanntma-
chung

unverändert

§ 2
Inkrafttreten

unverändert

(2) Artikel 1 § 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.